für den Landkreis Großes Werder

Mr. 9

Meuteich, den 5. März

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Bekanntmachung

des Geseites betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung vom 13. Februar 1931. Bom 13. 2. 1931.

> § 1. Berpflichtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige ein= zurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armen= pflege beilegen dürfen.

3iel der Fürsorge.

(1) Ziel der Fürsorge ist im einzelnen Fall die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit.

(2) Soweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren.

Zuständigkeit. Zuständig für die Gemährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

Zuzug.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zuzug aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

Unterftütungsfreis.

(1) Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arsbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauht= sage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

(2) Eine schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arsbeitsmarkt kann dann nicht als Ursache der Erwerbslosigkeit angenommen werden, wenn die Bemühungen des Landesarbeitsamtes, den Erwerbslosen in Arbeit unterzubringen, vorwiegend aus Gründen, die in der Person des Erwerbslosen liegen, vergeblich sind.

(3) Der Senat kann für einzelne Berufe und Bezirke 63) Der Senat tann für etnzeine Verufe und Vezirte bestimmen, daß während eines bestimmten Zeitraumes als Grund der Erwerbslosigseit nicht die schlechte Wirtsschaftslage anzusehen und demnach die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zu versagen ist.

(4) Bei berufsüblicher Arbeitslosigseit kann der Sesnat bestimmen, für welche Berufe und für welche Zeitzeit narmigen der Witterungs

räume die Arbeitslosigkeit vorwiegend auf Witterungs= verhältnisse zurückzuführen ist. Er kann für diesen Fall eine Unterstützung festsetzen, die niedriger als die in den §§ 14 und 15 bestimmte sein kann, auch die in § 11 vorgesehene Wartezeit verlängern.

Arbeitsfähigkeit.

(1) Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen

anzusehen, die mehr als 66 Zweidrittel Prozent erwerbsbeschränkt sind.

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Bezieher einer Invalidens oder Altersrente sowie von Kuhegeld aus der Angestelltenversicherung.

Arbeitstampf.

(1) Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für versbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Berbindlichkeitserklärung zuständige Stelle hat auf Ans trag eine Entscheidung innerhalb einer Woche bon dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eins geht.

(2) Nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden bei Borliegen der allge= meinen Boraussetzungen Unterstützung zu gewähren.
(3) Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Er-

werbstosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitstampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

Bedürftigfeit.

(1) Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzuneh-men, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützen= den einschließlich derjenigen der im gemeinsamen Haus-halt lebenden Familienangehörigen derart gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Le= bensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familien= rechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfülslung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würs de. Aleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrich=

tungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigsteit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Unterstügungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Borsorge bezieht, sowie Mentensbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen

und dergleichen sind voll anzurechnen.

Teilunterftügung.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

Ausländer.

Ausländern, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig erwerbslos geworden, wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, soweit sie zur Beschäftigung im Freistaate zugelassen sind und ihr Heimatsstaat Danziger Erwerbslosen nachweislich eine diesem Gesetze gleichwerti= ge Fürsorge gewährt.

§ 11. Wartezeit.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche ge= währt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Versonen, die nach einer Beschäftigung von we= niger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürf= tig werden.

2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.

3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Un= terstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnfürzungen unterworfen waren.

§ 12. Arbeitsverweigerung.

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden fann. In Zweifelsfällen entscheibet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeug-
- (2) Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

a) in dem betreffenden Betriebe gestreikt wird,

b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarisvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstüt=

c) die Arbeit die Gesundheit oder Sittlickeit schädigt, d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe

wesentlich erschwert wird,

bei Verheirateten die Versorgung der Familie un= möglich wird,

f) sonstige zwingende, unabänderliche Verhältnisse vor= liegen.

§ 13. Reisebeihilfe.

(1) Siedelt der Erwerbslose in einen auswärtigen Be= schäftigungsort über, so kann ihm freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilse zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnortes gewährt werden.

(2) Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen leben-

den Familienangehörigen reisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterfunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so kann auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemesse= nen Beihilfe zu den Reisekosten bewilligt werden. Auch kann die Gemeinde des letten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten zur Beförderung des Umzugsgutes ge= währen.

(3) Ist bei Berheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurüdbleibenden Familienangehörigen bis zur Ermöglichung des Eintritts der Versorgung durch den Ernährer, jesdoch nicht länger als acht Wochen die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 15) ganz oder teilweise

gewähren.

§ 14.

Sohe der Unterftütung.

(1) Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für Erwerbslose:

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt ei= nes anderen leben 2,05 **G**.

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines ans deren leben 1,70 G. 1,70 &. 1,25 S.

c) unter 21 Jahren

2. als Familienzuschläge für:

0,60 **&**. a) den Chegatten b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Ange= 0.45 \$. hörige

(2) Einer Person über 21 Jahre ist ein für volljährig erklärter Chemann gleichzuachten.

§ 15. Familienzuschläge.

(1) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungs= anspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungs= bedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unsterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbs losenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen

ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

(2) Leben die Cheleute getrennt, so kann die Gesamt= unterstützung nach billigem Ermessen geteilt und ge-

trennt ausgezahlt werden.

(3) Die Kinderzuschläge sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlen. In besonderen Fällen können die Auschläge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt werden.

(4) Der Kinderzuschlag ist für ein Kind, das während der Che geboren wird, zu gewähren. Heiratet der Erwerbslose während seiner Erwerbslosigkeit, so kann der

Zuschlag für die Chefrau gewährt werden.

§ 16.

Festsetung anderer Säte.

Der Senat wird ermächtigt, erforderlichenfalls im Verordnungswege andere Säte festzuseten (§§ 14 und **15**).

§ 16 a. Form der Auszahlung.

Die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Auch kann die Erwerbslofenunterstützung bis zu 50 v. H. unmittelbar an den Gläubiger oder an den Chegatten des Erwerbslosen gezahlt werden.

§ 17. Mehrere Unterstütte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vier= fache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchst= unterstütten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

> § 17a. Beendigung der Erwerbstofenfürforge.

Die Erwerbslosenfürsorge endigt, wenn der Erwerbslose die Unterstützung oder an deren Stelle Krankengeld in den letten 3 Jahren für insgesamt 27 Monate bezogen hat. Die Bezugsdauer der Unterstützung ist die Zeit, in der dem Erwerbslosen die Unterstützung wegen eigenen Verschuldens versagt oder entzogen worden ist, gleichzusehen. Die Erwerbslosenunterstühung kann erst dann wieder gezahlt werden, wenn der Erwerbslose eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten nach Einstellung der Unterstützung durch Vorlage von Entlassungsbescheinigungen nachweist.

> § 18. Winterbeihilfe.

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres ift den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate Erwerdslosen= unterstützung oder an deren Stelle als Erwerdslose Krantengeld bezogen haben, eine Winterbeihilse zu ge= währen. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem achtfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagessatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilse wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

(2) Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechens der Bruchteil der Winterbeihilse gewährt. Für die Bes messung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen

berechnet.

§ 19.

Lohngrenze.(1) Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 v. H. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarisverträgen in vollem Lohn stände. In ländlichen Gemeinden ist der Bestimmung der Lohn= grenze für Arbeiter allgemein der Tarif für landwirt= schaftliche Arbeiter zugrunde zu legen mit Ausnahme der gelernten Arbeiter, für die der für sie geltende Tarif maßgebend ist.

(2) Wo keine Lohntarife bestehen, gelten die ortsübli=

chen Löhne.

§ 20. Anlernezuschuß.

(1) Nimmt ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an, in der er zu vollem Berdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeiten gelangen kann, so kann ihm ein Zuschuß für die Dauer von 3 Monaten gewährt werden, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um 2,— G. werk= täglich übersteigt.

(2) Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 2,— G. werktäglich vermehrten Un-

terstützung nicht überschreiten. § 21.

Aurzarbeiterunterstütung.

Erreichen in einem Zeitraum (Woche, Doppelwoche, Monat) Arbeitnehmer infolge vorübergehender Ein= stellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Neberarbeit übliche Zahl von Arsbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen cin (Kurzarbeiter), so erhalten sie, sofern 50 v. H. des verbliebenen Berdienstes den Unterstützungsbetrag für den Zeitraum bei ganzlicher Erwerbslösigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlen= den Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbs= losenunterstützung nicht mehr, als den Betrag des bis-herigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine Brüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Die Ursbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung tostenlos zu besorgen.

Arantenversicherungen.

(1) Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversi= cherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhalstung einer Bersicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersakkasse berechtigt, so kann die Gemeinde die Weiterversicherung herbeiführen. Als Grundlohn für die Leistungen gilt der durchschnittliche Arbeitstagesverdienst des letten Jahres vor Eintritt der Erwerbslosigkeit.

(2) Macht die Gemeinde von dem Rechte der Weiter= versicherung gemäß Abs. 1 keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder

eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23. Umversicherung.

(1) Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Orts= frankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Kran= tenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sit hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortsfrankenkasse mindestens gleichwer-tig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbstosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Bersicherung oder Beiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der lette Lohn, den der Er= werbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohn= sat die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortstran=

(2) Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Bersicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach

der Reichsbersicherungsordnung entschieden.
(3) Die Vorschriften des § 214 der Reichsbersicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbs= losen neben den Ansprüchen nach Abs. 3 Ansprüche ge=

gen eine andere Kasse zustehen würden.

(4) Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichs= versicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24. Rechte Umversicherter.

(1) Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein

Erwerbslofer, der den Voraussehungen des § 22 genügt, nach Borschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Instructen der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

(2) Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig ge= stellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechter= halten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren

Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt. (3) In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Entritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der frühe= ren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

> § 25. Unpfändbarteit.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Beitere Voraussetung der Unterftütung.

(1) Der Erwerbslose hat sich an den vom Senat oder den zuständigen Behörden bestimmten Stellen und bestanntgegebenen Zeiten zwecks Abstempelung seiner Bor-

merkfarte zu melden.

(2) Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Boraussetzungen (Teilnahme an der Allsgemeinbildung dienenden Beranstaltungen, fachlichen Ausbildungsgängen, am Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

(3) Der Senat kann auch für sämtliche oder einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Jahlung der Unterstützung oder sonstiger Bezüge auß der Erwerbslosensfürsorge von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Diese Verpflichtung kann auf einzelne Veruse oder Arten von Erwerbslosen beschränkt werden.

(4) Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, so kann ein besonderer Lohn (Notstandslohn) vom Senat festge= set werden. Das Nähere wird durch besondere Ber-

ordnung bestimmt.

Ausschluß.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich ver= schweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere

a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder die Kon=

trollkarte fälscht,

b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Bor= wissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerb nachgeht,

c) Erwerbstosenunterstützung zu beziehen sucht, obwohl er sich bei einer Arankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung frank und arbeitsunfähig

2. wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweis gert oder zufolge sonstiger Tatsachen (z. B. Trunks sucht) offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstüt= zung nicht würdig erscheint.

Austunftspflicht der Arbeitgeber.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteis lung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vors

schriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich er= scheint.

(2) Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatzt erteilt, ist, soweit diese nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Berantwortung frei.

(3) Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgesstelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber

von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.
(4) Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafe bis zu 300 G. anhalten.

(5) Die Strafe kann wiederholt verhängt werden. Sie ist wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§ 29.

Unrichtige Ausfünfte.

(1) Arbeitgeber und ihre Beauftragte, welche eine nach § 28 zu gebende Auskunft wissentlich unrichtig erteilen, werden, soweit nicht eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafe von 50 bis 5000 G. oder mit Gefängnis bis zu 6

Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber und deren Beauftragte, menn sie in Entlassungsbescheinigungen oder ähnlichen Urkunden, die zum Ausweis über das Arbeitsverhältnis dienen, unrichtige Angaben, insbeson= dere hinsichtlich des Entlassungsgrundes machen, sofern der Arbeitnehmer zum Zwede des Bezuges der Erswerbslosenunterstützung hiervon Gebrauch macht und der Arbeitgeber oder der Beauftragte dieses wissen oder annehmen mußte.

(3) Für die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung bleibt neben dem Arbeitnehmer der Ars beitgeber sowie dessen Beauftragter haftbar. Auf diese Rückzahlung ist in dem Strafurteil nach den Vorschrif= ten, welche für die Zuerkennung einer Buße gelten, zu erkennen. Neben dem Beauftragten haftet in jedem

Fall der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

§ 30.

Fürsorgeausschüffe.

(1) Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in Städten bei der Fürsorgebehörde, in den Land-treisen bei der Kreisbehörde Fürsorgeausschülse zu errichten. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und je zwei bis vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Mitglieder und die notwendige Anzahl von Stellbertretern werden in der Stadt Danzig bom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat und in den Landgemeinden von der Kreisbehörde, und zwar die Beisiger auf Vorschlag der Berufsber= einigungen, einberufen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je 1 Arbeitgeber und 1 Ar= beitnehmer anwesend sind. Bei Entscheidungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder ungleich, so scheiden die jüngsten auf der Seite aus,

deren Zahl überwiegt.
(3) Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigsfeiten der Erwerdslosenfürsorge.

(4) Der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, eidesstattliche Bersiche-rungen abzunehmen, wenn dieses zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

(5) Als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses ist aus= geschlossen, wer die angefochtene Entscheidung gefällt

(6) Die Fürsorgeausschüsse können in einzelnen Fäl= len aus besonderen Gründen von den in diesem Gesetz für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge festgelegten Boraussetzungen absehen.

- (7) Die Entscheidungen der Fürsorgeausschüsse sind endgültig. Eine weitere Beschwerde an den Senat ist nur in Fragen von grundsätlicher Bedeutung zulässig Sie kann sowohl von dem Vorsitzenden des Erwerbslosenfürsorgeausschusses, dem Gemeindevorsteher der betroffenen Gemeinde wie auch von den betroffenen Er= werbslosen eingelegt und auf einzelne Punkte beschränkt werden.
- (8) Sofern die weitere Beschwerde von dem Erwerbs= losen erhoben wird, ist sie bei dem Fürsorgeausschuß

einzulegen. Dieser hat sie unverzüglich an den Senat mit einer Aeußerung des Borsitzenden weiter zu leis ten. Diese kann unterbleiben, wenn die Beschwerde offensichtlich keine grundsätzliche Frage betrifft.

Arbeitsvermittelung.

(1) Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüs= se sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt darauf hinzuwirken, daß den unterstütten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

(2) Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten dem Landesarbeitsamt namhaft zu machen.

(3) Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentslichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu bes rüdsichtigen.

§ 32.

Säumige Gemeinden.

Gemeinden, die trot eines vorhandenen Bedürfnis= ses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von dem Senat angehalten: dieser kann die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

Aufficht.

Der Senat hat die Aufsicht über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinden, insbesondere über die Schaffung genügender Verwaltungsund Kontrolleinrichtungen. Kommen die Gemeinden der Anordnung des Senats nicht nach, so kann ihnen die Staatshilse (§ 34) entzogen werden.

§ 34. Roftentragung.

(1) Den Gemeinden werden von dem Gesamtauswande für die Erwerbslosenfürsorge von der Freien Stadt 6 ersett. Zu dem Gesamtauswand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Berwaltungskosten.

(2) Der Senat kann bei leistungsschwachen oder lei= stungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtauswandes teilweise oder ganz über=

nehmen.

Erstattungsverfahren.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Städte unmittelbar, die Gemeinden durch Bermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechsungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hiers zu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

1. 1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungs= zeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungs=

empfänger, und zwar a) soweit diese voll unterstüt werden (Bollunterstützungsempfänger),

b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfe= empfänger).

2. Die Zahl der zu den Hauptunterstützungsemp=

fängern gehörenden Zuschlagsempfänger. 11. Die Zahl der nach § 31 dem Landesarbeitsamt Gemeldeten.

III. Die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittsfake.

IV. Die sonstigen Auswendungen für Zwede der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

(1) Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Magnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Er-werdslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Be-schaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerdslosen, Darlehen oder Zuschüffe aus Mitteln der Erwerbs= losenfürsorge zu bewilligen.

(2) Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden

§ 37.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen. Alle bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge ausschließlich des Gesetzes vom 24. 6. 21,

betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Brotteuerung (G.BI.S. 81) werden aufgehoben. Das Geset vom 24. Juni 1921 tritt mit dem 12. Februar 1922 außer Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Wiercinsti=Reiser.

Anderungen des Wohnungs= baugesetzes.

Durch die Berordnung des Senats vom 30. 1. 1931 (Ges. B. von 1931 Nr. 3 S. 16) ist das Wohnungsstaugeset vom 27. 3. 1925 in wesentlichen Punkten geändert worden. Nachstehend gelangt der Wortlaut des Erstehes in seiner intigen Sossung zum Alberuck des Gesetzs in seiner jetigen Fassung zum Abdruck. Die Herren Gemeindeborsteher werden ersucht, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die neuen Bestimmun= gen hinzuweisen und vorliegende Areisblattnummer ge= gebenenfalls zur Einsicht im Gemeindeamt auszulegen.

Bu § 8 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach den Durchführungsbestimmungen des Senats als Gemein= den im Sinne dieser Borichrift gelten:

a) die Stadtgemeinden,

b) die Gemeinden Ohra, Praust und Emaus,

c) im übrigen die Gemeindeverbande d. f. die Kreise. Die neuen Bestimmungen treten ab 1. 3. 1931 in Mraft. Die bisherige Veranlagung gilt deshalb nur bis einschl. Monat Februar 1931, sodaß für Monat März zunächst noch nichts einzuziehen ist. Den Ortsvorstehern werden demnächst neu aufgestellte Hebelisten der Wohnungsbauabgabe mit weiterer Anweisung zugehen.

Die Einziehung der bis Februar fällig gewesenen Wohnungsbauabgabe hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen. Bis spätestens zum 31. 3. 1931 ist darüber eine ordnungsmäßige Abrechnung hierher einzureichen unter Beifügung der abgeschlossenen Hebeliste und gleichzeitiger Einsendung des Geldes an die hiesige Kreistommunaltaffe.

Tiegenhof, den 2. März 1931. Der Borsitzende des Kreisausschuffes.

Gefet

zur Befämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbauge= set) vom 27. 3. 1925 in der unter Berücksichtigung der späteren Acnderungen, insbesondere der Senatsverord= nung vom 30. 1. 1931 (Gef. B. S. 16) geltenden Faf= sung.

Abschnitt I.

§ 1.

Gesetliche Micte.

- 1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für die Zeit vom

 - a) 1. 3. 1931 auf 110 v. S., b) 1. 7. 1931 auf 115 v. S., c) 1. 4. 1932 auf 120 v. S.,
 - d) 1. 4. 1933 auf 125 v. 5., e) 1. 4. 1934 auf 130 v. 5.

der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.

- 2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusam= menhang stehen und den mit ihnen im Zusammenshang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die ges setliche Miete aus Abs. 1 um 25 b. H. der Friedensmiete.
- 3. Die Bestimmungen des Absates 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.
- 4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zu= ständigen Mieteinigungsamtes und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.

5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Neben= unkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten

a) für Lieferung von Leitungswasser,

b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersehung zwischen dem Bermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Berordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senats-beschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

Berechnung der Friedensmiete.

(1) Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

(2) Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine ander= weitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.
(3) Die Umrechnung der Friedensmiete in die Dan-

ziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark

oldmark 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist. (4) Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittelung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlaffen.

(1) Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um= oder Einbauten neu geschaffene Ge= bäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beishilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der

Geldentwertung unterworfen gewesen sind.

(2) Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu er= höhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von et= waigen Untermietern eine angemessene Heraussetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig ericheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Un-wendung, wenn ein Grundstückseigentumer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle ent= scheidet das Mieteinigungsamt.

Abschnitt II.

§ 4. Abgabe zum Wohnungsbau.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

(2) Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festjezung der gesetlichen Miete unterworfen sind.

(1) Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigenstümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterlies gen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

(2) § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

(3) Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 un= terliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückzeigentümer.

-4) Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Berpflichtune gen aus diesem Geset nicht nachkommt, haftet für die

Abgabe auch das Grundstück.

(5) Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fäl= ligkeit der Steuer die gesetliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehorde innerhalb einer Woche ans zuzeigen, daß der Mieter trot schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder

nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.
(6) Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Ber=

pflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

(7) In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuer=

behörde gegenüber nicht geltend machen.
(8) Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Absat 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige

für die Abgabe haftbar.

(1) Die Abgabe beträgt:

1. für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Ohra, Emaus und Praust 25 v. H.,

2. für das übrige Staatsgebiet 40 v. H.

der Friedensmiete.

Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu 2. genannten Gebiet sowie in den Gemeinden Praust, Ohra und Emaus vom 1. 7. 1931 ab bis zum 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 M. = 360 G. um 10 v. H. der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendige Instandsetzung der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entschei= det endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.
Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935,

1. 4. 1936 und 1. 4. 1937 ab, soweit nach Absat 1 ein Betrag von 25 v. H. zu zahlen ist, um je 5 v. H., soweit ein solcher von 40 v.H. zu zahlen ist, um je

10 v. H. der Jahresfriedensmiete.

(2) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu ent= richten.

(1) Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Ge= bäude und Gebäudeteile befreit:

a) die von der Freien Stadt Danzig, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich=rechtli= den Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt

b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaft= lichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder fünstlerischen Bil= dung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebaudeteile für diese bestimmten Zwede benutt

die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,

d) die als Armen=, Waisen= oder öffentliche Kranken=

häuser benutt werden,

die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutt werden, wenn diese Räume den Arbei= tern mietfrei überlassen werden.

(2) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a-e bezeichneten Voraussetzun= gen als vorliegend anerkannt hat.

(3) Dienstwohnungen oder Privativohnungen, die sich in den im Abs. 1 Buchstabe a-e aufgeführten Gebäu=

den befinden, unterliegen der Abgabe.

(4) Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudesteile, die einem die Bolkswohlfahrt fördernden Unters nehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage be= trieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

(5) Neber die Anträge entscheidet der Senat.

(6) Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein be-

sonderes offentliches Interesse vorliegt.
(7) Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäu= deteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind,

wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestim= mungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwer= tung hinsichtlich der vordezeichneten Beihilsen erfolgt (8) Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen

von 2-3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Absgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugs= fertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlas= sen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G. 5.000.— (wörtlich: Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abschnitt III.

Berwendung der aufgekommenen Geldmittel.

(1) Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Ein= nahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe von 4 v. H. in Abzug zu bringen. Hieraus erhält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. jeden Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H.

(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind folgen= Beträge zur Dedung des allgemeinen Finanzbe-

darfs zu verwenden: a) In den Städten und den Landgemeinden Ohra, Emaus und Praust

ab 1. 3. $31-30.6.31 25^{\circ}/_{\circ}$

ab 1. 7. 31—31. 3. 35 28% des in dieser Zeit tatsäch=

ab 1. 4. 35—31. 3. 36 40% lich aufgekommenen Ab= ab 1. 4. 36—31. 3. 37 67% gabebetrages

ab 1. 4. 37 100°/o

b) in den übrigen Landgemeinden:

ab 1. 3. 31-31. 3. 35-40% ab 1. 4. 35-31. 3. 36-50% des in dieser Zeit tatsäch= ab 1. 4. 36-31. 3. 37-67% lich aufgekommenen Ab= ab 1. 4. 37-100% gabebetrages

ab 1.4.37

Von diesen Beträgen fließen dem Staate /5, den Gemeinden 2/5, je nach dem örtlichen Aufkommen zu. (3) Der dann verbleibende Rest wird in folgender

Weise verteilt: a) 80 v. H. werden den Gemeinden zu Wohnungsbau-

zweden überlassen,

b) weitere 10 v.H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Versonen als Mietbeihilfe zu gewähren find. Auf Antrag einer Gemeinde kann der für Miet= beihilsen bestimmte Sat zu Lasten des unter a) genannten Anteils von 80 v. H. durch den Senat erhöht werden. Wird der für Mietbeihilsen vorges sehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest eben= falls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

c) Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzufüh-ren, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder un= mittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von

Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 8a.

Die nach dem Verteilungsschlüssel des § 8 Absat ? monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerkasse in Danzig abzuführen.

§ 8b. (1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zu= stehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfun-gen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Beranlagungs= und Erhebungsunterla= gen der kommunalen Beranlagungsstellen für die Woh=

nungsbauabgabe zu nehmen. (2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsan= teile durch die kommunalen Beranlagungsstellen sind

die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu fürzen

(1) Auf Antrag sind Mietbeihilsen Personen zu ge-währen, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentenempfänger der Invaliden= und Angestellten=

versicherung

2. Kriegsbeschädigten, Sinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatrenten zu ihren Bersforgungsgebührnissen beziehen, sowie den Empfäns gern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwer= kriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusakrenten beziehen,

3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs= und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung er=

4. Personen, die nach dem Geset über Kleinrentnerfür= forge vom 23. Februar 1923 (Gesethlatt S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,

5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als

die Arbeitslosenunterstützung ist,

6. verheirateten Personen

a) mit einem unterhaltungsberechtigten Kinde bei ei= nem monatlichen Einkommen unter 100 Gulden (einschl. Naturalbezüge),

b) mit zwei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 Gulden

(einschl. Naturalbezüge),

c) mit drei unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 Gulden (einschl. Naturalbezüge)

d) mit vier unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 Gulden

(einschl. Naturalbezüge),

c) mit fünf und mehr unterhaltungsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

(2) Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu zwei Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

- (1) Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Kleinst- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszweden verwendet werden.
- (2) Wohnungs= und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn
- a\ nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesett oder genehmigt sind;
- b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnüt= ziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Magnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Bermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.
- (3) Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsit haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, muffen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungs-wirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Jwede nicht ausreichen, hat sie sich wegen Ueberweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verdindung zu seten, in der die Alutrassellar Mahnungan krainschap nach zur der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Ueberweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.
- (4) Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Sied= lungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11. Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Woh-

nungenot benötigt, so können die zuständigen Behör= den, d. s. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bezw. die Magistrate im übrigen die Kreisausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dicses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergssteuern), in denen der Bermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

(1) Die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Dhra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben.
(2) Für das Verfahren bei der Veranlagung und

Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Borschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

- (1) Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen des hinterzogenen Betrasges und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsstrafe bis zu 400 G. belegt werden.

§ 15. Die in diesem Geset bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

- (1) Dieses Gesetz gilt bis zum 1. April 1938.
 (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzli. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzli. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzli. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzli. S. 738), jedoch bleibt Artisel VII (§ 12a) des Gesetzes über Ibagbe zum Wohnungsbau in der Kassung vom 27. Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung bom 27. Juni 1923 (Gesekbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12a) zu erhebenden Abgaben (Lohn= summensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.
- § 17. Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestim= mungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Bolkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesetssamml. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetsblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungszuntersche für Mohamman 2. Detakan 1022 (Aunotgesetz für Wohnungen vom 3. Oftober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

§ 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelande besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artifel II des Preußischen Wohnungsbaugesetzt vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) zu ent= eignen.

§ 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Hauskollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1931 eine Haustollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Dan= zig zum Besten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollette hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirfen haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 25. Februar 1931. Der Landrat.

Mr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einer dem Gutsbesitzer Behrendt in Trappenfelde gehörigen Jagdhündin amtstierärzt= lich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Erund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Biehseuchengesess vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 5.10) irmig § 114 der Ministretutze 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchen-polizeilichen Anordnung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrgebiet gebildet, der folgende Ort= schaften des Areises umfaßt:

Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Barendt, Pordenau, Palschau, Parschau, Trampenau, Prangenau, Neukirch, Schönhorst, Neuteicherhinter= prungendu, Keuterch, Schongbert, Keuterchergintersfeld, Bröske, Neuteichsdorf, Stadt Neuteich, Leske, Mierau, Tiege südwestliche Ausbauten, Brodsack, Tannsee, Eichwalde, Jrrgang, Gr. Lesewit, Al. Lesewit, Herrenhagen, Tragheim, Kaminke, Blumstein, Warnau, Heubuden, Kalthof, Dammfelde, Stadtselde, Altmünsterberg, Simonsdorf, Enojau, Altenau, Biesserselde, Kunzendorf, Altweichsel, Liehau und Trassers

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die sosortige Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten angeordnet. Die an= geketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusons dern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung fommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Be= zirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger

tierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Aussuhr im Sinne dieser Borschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierarztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden muffen.

Die Benuhung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Berwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herschen, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulford und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maul-

forb versehen, an der Leine geführt werden. Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so tann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet wer=

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Borsätlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gesfängnis oder mit Gelöstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit

tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Araft.

Die Drisbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekannt=

Die Landjägereiämter und Schuspolizeikommandos ersuche ich, die Durchführung dieser Anordnung strengstens zu kontrollieren und im Uebertretungsfalle so-fort zu Tgb. — Nr. 919 L — Bericht zu erstatten. Tiegenhof, den 26. Februar 1931.

Der Landrat.

Mr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul= und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzlatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewit 2.) Wilhelm Harder in Wernersdorf = Abbau, 3.) Wilhelm Sellke in Stuba, 4.) Frau Meta Wiens in Pordenau

die Maul= und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt

ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus zu 1) der Gemeinde Gr. Lesewig mit Ausnahme der Gehöfte der Witwe Zimmermann, der Hofbester Richard Thiemer, Albert Klatt und Johannes Dyck.

zu 2) dem Seuchengehöft Wilhelm Harder und den Ge= höften mit Insthaten der Besitzer Willi Ridel, Otto Ridel, Guftav Rlaagen und Adolf Rlaagen in Wernersdorf und dem Gehöft nebst Instfate des Hofbefigers Gerhard Fieguth in Schonau-Ab= bau.

zu 3) dem geschlossenen Dorf Stuba.

zu 4) der Ortschaft Pordenau einschließlich Ausbauten mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Seinrich Warkentin.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeisliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Ar. 40 von 1930 — Anwendung.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit so= fortiger Wirkung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrase von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Zisser 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekannt= gabe.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul= und Klauenjeuche.

Nachdem die Maul= und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Gustav Ja.n s o p in Ließau erloschen ist, wird der gebildete Sperrbes zirk aufgehoben und die Gemeinde Ließau als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 2. März 1931. Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des Katasteramtsbezirks Tie= genhof werden ersucht, die summarischen Mutterrollen umgehend zur Berichtigung einzusenden.

Tiegenhof, den 27. Februar 1931.

Ratasteramt.